

26/5 1918
152

Bekanntmachung

betreffend

Höchstpreise für Spargel.

Unter Abänderung der Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts und der Landherrenschaften vom 15. Mai 1918 werden für das Hamburgische Staatsgebiet folgende Höchstpreise festgesetzt:

| | A. für das Gebiet der Stadt Hamburg, der Stadt Bergedorf, der Gemeinde Geesthacht und des Bezirkes des Amtes Altona. | | | B. für das übrige Staatsgebiet. | | |
|---------------------|--|--------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| | Erzeugerpreis f. d. Str. | Großhandelspreis f. d. Str. | Kleinhandelspreis f. 0,5 kg. | Erzeugerpreis f. d. Str. | Großhandelspreis f. d. Str. | Kleinhandelspreis f. 0,5 kg. |
| Spargel: | | | | | | |
| unfortiert | 45.— | 65.— | — 30 | 45.— | 60.— | — 75 |
| Sorte I | 70.— | 90.— | 1 10 | 70.— | 85.— | 1 05 |
| Sorte II und III .. | 45.— | 65.— | — 30 | 45.— | 60.— | — 75 |
| Suppen- spargel.... | 10.— | 18.— | — 25 | 10.— | 18.— | — 25 |

Die Lieferung muß in handelsüblichem Zustande ohne gewichtsmäßige Bestandteile erfolgen.

Auf Grund des § 4 der Lieferungsverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst ist der Erzeuger, der Lieferungsverträge abgeschlossen hat, zur Lieferung auf Grund vorstehender Erzeuger-Höchstpreise verpflichtet. Die Preise stellen ferner die Höchstpreise dar, die der Erzeuger beim Absatz auch ohne vorausgegangenem Vertrag nicht überschreiten darf. Die Erzeugerpreise umfassen die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung in Bahnwagen oder Schiff.

Die vorstehend aufgeführten Großhandelspreise dürfen berechnen:

- a) der Großhändler beim Verkauf an Kleinhändler,
- b) der Erzeuger, sofern er die Kosten und die Gefahr der Beförderung einschließlich des Gewichtsverlustes bis zum Bestimmungsort sowie den Verkauf der Ware auf eigene Kosten und Gefahr an den Kleinhändler übernimmt (insbesondere beim Marktverkauf).

Die vorstehend aufgeführten Kleinhandelspreise dürfen berechnen:

- a) der Kleinhändler beim Verkauf an Verbraucher,
- b) der Erzeuger, sofern er die Kosten und die Gefahr der Beförderung einschließlich des Gewichtsverlustes bis zum Bestimmungsort sowie den Verkauf der Ware auf eigene Kosten und Gefahr an den Verbraucher übernimmt.

Es ist unzulässig, für Gemüse und Obst, das seitens des Kleinhändlers den Verbrauchern ins Haus geliefert wird, einen besonderen Zuschlag für Bringelohn zu rechnen. Einheitslich gelten die vorstehenden Höchstpreise, einerlei, ob Lieferung ab Geschäftsstelle des Kleinhändlers oder frei Haus des Verbrauchers erfolgt.

Die vorgenannten Preise treten mit Wirkung ab Montag, den 27. Mai 1918, in Kraft. Mit diesem Tage treten die gemäß Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts vom 15. Mai 1918 bekanntgegebenen Höchstpreise für Spargel außer Kraft. Die bekanntgegebenen Höchstpreise für Rhabarber und Spinat sowie für alles übrige Gemüse und Obst bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft.

Hamburg, den 25. Mai 1918.

**Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.
Die Landherrenschaften.**